

Sicheres Queren von Straßen

Schutzwege und Alternativen



Ist der Zebra- streifen wirklich sicher?



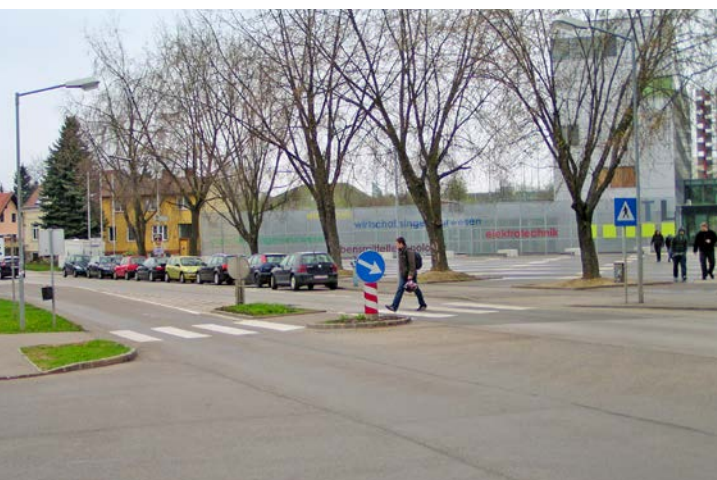
Verkehrssicherheit ist für das Land Niederösterreich ein sehr wichtiges Anliegen. Querungshilfen können dabei für den Fußgängerverkehr ein sinnvolles Element im Straßenraum sein.

Pro Jahr verunglücken in Niederösterreich rund 300 FußgängerInnen beim Queren von Straßen, davon zwischen 120 und 150 FußgängerInnen auf Schutzwegen. Besonders gefährdet sind Kinder und SeniorInnen.

Der Schutzweg (Zebrastreifen) bietet, entgegen seiner Bezeichnung, nicht immer Schutz und Sicherheit. Dieser Folder beschreibt die Querungsmöglichkeiten von Straßen für FußgängerInnen und erläutert einige wichtige Fragen zum Thema Schutzweg.

SEHEN UND GESEHEN WERDEN

ist die Grundvoraussetzung für jede sichere Fahrbahnquerung!



Welche Querungshilfen gibt es?

Querungshilfen werden bei Stellen mit Querungsbedarf errichtet. Sie können:

- eine Geschwindigkeitsreduktion bewirken
- Sichtbeziehungen verbessern
- die Aufmerksamkeit der LenkerInnen erhöhen

GEHSTEIG-VORZIEHUNGEN

Diese verbessern den Sichtkontakt und verkürzen die Querungslänge.



FAHRBAHN-ANHEBUNGEN

Sie reduzieren die Geschwindigkeit der Fahrzeuge und ermöglichen barrierefreies Queren.



MITTELINSELN

Mittelinseln mit mehr als 2 m Breite ermöglichen das Überqueren der Fahrbahn in zwei Etappen. Es müssen jeweils nur die aus einer Richtung kommenden Fahrzeuge beachtet werden.



SCHUTZWEGE

Diese bieten einen gesetzlichen Vortritt für FußgängerInnen. Sie dürfen nur bei Erfüllung bestimmter Kriterien verordnet werden.



Checkliste zur Anlage von Schutzwegen

Beantworten Sie die Fragen der nachfolgenden Checkliste für jenen Bereich, für den Sie glauben, dass ein Schutzweg errichtet werden sollte. Eine Prüfung der Notwendigkeit eines Schutzweges kommt nur dann in Betracht, wenn alle Punkte mit „Ja“ beantwortet werden können.

Wird die Querungsstelle von mindestens 25 FußgängerInnen in der Spitzenstunde genutzt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Wird die Querungsstelle von mindestens 200 Kraftfahrzeugen in der Spitzenstunde befahren?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Konzentrieren sich die Querungen der FußgängerInnen an einer Stelle?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Liegt die Fahrgeschwindigkeit (v85) zwischen 30 und 55 km/h?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Betragen die Sichtweiten mindestens 50 m?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Wird nur über einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung gequert?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Ist die Anlage von entsprechenden Auftrittsflächen für FußgängerInnen möglich?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Ist die Aufstellung der Hinweiszeichen unmittelbar beim Schutzweg möglich?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Ist die Sichtbarkeit für Kfz-LenkerInnen gegeben?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Ist eine ausreichende Beleuchtung des Schutzweges und der Aufstellflächen möglich?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>

Erste Ansprechperson bei Fragen zum Schutzweg sind die BürgermeisterInnen. Die zuständige Behörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) führt auf Antrag der Gemeinde ein Verfahren für die Errichtung eines Schutzweges durch. Wenn aufgrund detaillierter und umfangreicher Erhebungen die Notwendigkeit festgestellt wird und die örtlichen Gegebenheiten geeignet sind, wird ein Schutzweg verordnet. Die Einrichtung erfolgt durch den Straßenhalter.

Anwendung von Zusatzausstattungen:

Bei gut geplanten und richtig angelegten Schutzwegen werden keine aufmerksamkeitssteigernden Zusatzausstattungen wie z.B. Blinklichter, Lane-Lights usw. gebraucht. Die Markierung von „roten Teppichen“ kann FußgängerInnen zu falschem Verhalten verleiten und ist daher zu unterlassen.

Voraussetzungen für die Errichtung eines Schutzweges

FußgängerInnen-Frequenz

An der Querungsstelle muss ein kontinuierliches Querungsbedürfnis vorhanden sein, wobei in der Spitzenstunde mindestens 25 FußgängerInnen queren müssen. Bei geringerer Frequenz rechnen die FahrzeuglenkerInnen nicht mehr mit dem Auftreten von FußgängerInnen – es kommt zu einer „negativen Routine“.

Fahrzeug-Frequenz

Die Straße muss von mindestens 200 Fahrzeugen in der Spitzenstunde befahren werden. Bei weniger Fahrzeugen können FußgängerInnen praktisch ohne Wartezeit queren.

Geschwindigkeit

Die Geschwindigkeit v_{85} , die von 85 % der Fahrzeuge nicht überschritten wird, muss zwischen 30 und 55 km/h liegen. Bei einer geringeren Geschwindigkeit ist das Queren ohne Schutzweg möglich. Bei höheren Geschwindigkeiten ist die Anhaltebereitschaft der FahrzeuglenkerInnen zu gering.

Sichtweiten

Die erforderlichen Sichtweiten sind von den tatsächlichen gefahrenen Geschwindigkeiten abhängig. Zu den jeweiligen Geschwindigkeiten (v_{85}) sind folgende Mindestsichtweiten erforderlich:

Geschwindigkeit v_{85} (in km/h)	40	50	55
Sichtweite (in m)	30	45	52

Sind diese Kriterien nicht erfüllt, kann der Schutzweg zur Gefahr werden und sogar Unfälle verursachen!

BAULICHE VORAUSSETZUNGEN

- Befestigte Aufstellflächen für FußgängerInnen
- Sicherstellung der erforderlichen Sichtweiten und Sichtbeziehungen
- Beleuchtung: Der Schutzweg muss auch bei Dunkelheit und schlechter Sicht gut ausgeleuchtet sein, damit die FußgängerInnen für die FahrzeuglenkerInnen so früh wie möglich erkennbar werden und die FahrzeuglenkerInnen anhalten können.

WANN IST EIN SCHUTZWEG DURCH EINE AMPEL ZU SICHERN?

- Bei einer Querung von mehreren Fahrstreifen pro Richtung.
- Bei einer hohen FußgängerInnen- und Fahrzeug-Frequenz unter Berücksichtigung der Fahrbahnbreite. Bei geringer FußgängerInnenzahl wird das Rotlicht von FahrzeuglenkerInnen oft ignoriert.
- Bei einer Fahrgeschwindigkeit (v_{85}) von mehr als 55 km/h, die durch Maßnahmen nicht reduziert werden kann.



Richtiges Verhalten am Schutzweg

VORSICHT SCHUTZWEG!

FußgängerInnen sollen nicht „blind“ auf den „Schutz“ des Schutzweges vertrauen, sondern sich so verhalten, dass die beabsichtigte Querung für die FahrzeuglenkerInnen erkennbar ist. FahrzeuglenkerInnen sollen vorausschauend, vorsichtig und mit der Bereitschaft fahren, vor dem Schutzweg anzuhalten. Wichtig ist dabei auch der gegenseitige Augenkontakt.

RICHTIGES VERHALTEN VON FUSSGÄNGER/INNEN

Als FußgängerIn

- muss ich den Schutzweg benützen, wenn dieser nicht mehr als 25 Meter entfernt ist.
- darf ich die Fahrbahn nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug oder überraschend betreten.
- habe ich den Schutzweg „in angemessener Eile“ zu überqueren.
- halte ich mich beim Schutzweg nur dann auf, wenn ich die Fahrbahn queren möchte.
- soll ich bei einer Verkehrslichtsignalanlage auch bei Grünlicht den Blick auf den Fahrzeugverkehr richten, um mich zu vergewissern, ob die FahrzeuglenkerInnen tatsächlich anhalten. Bei einer Druckknopfampel warte ich jedenfalls, bis es grün wird.

RICHTIGES VERHALTEN VON FAHRZEUGLENKER/INNEN

Als FahrzeuglenkerIn

- muss ich FußgängerInnen das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Straße auf dem Schutzweg ermöglichen.
- Nähere ich mich als FahrzeuglenkerIn dem Schutzweg, muss ich meine Geschwindigkeit derart verringern, dass ich im Falle von querungswilligen FußgängerInnen vor dem Schutzweg sicher anhalten kann.
- darf ich vor und auf dem Schutzweg keinesfalls überholen.

Kinder haben immer und überall Vorrang, wenn sie die Straße queren wollen, unabhängig davon, ob ein Schutzweg vorhanden ist oder nicht – sie tragen „einen unsichtbaren Schutzweg“ mit sich.



**MOBILITÄTSLAND
NIEDERÖSTERREICH** 

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Telefon: +43 (0)2742 9005-149 71
E-Mail: post.ru7@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at

IMPRESSUM:

Auftraggeber: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Mitarbeit: DI Stephan Mayrhofer (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. ST3)
DI Thomas Aichinger (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU7)
DI Waltraud Wagner (NÖ.Regional.GmbH)
Georg Leinweber (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. ST1)
DI Harald Kaufmann (Amt der NÖ Landesregierung, STBA 2)

Fotos: Land NÖ/DI Mayrhofer

Lektorat: Mag. Gudrun Pühr, 1060 Wien

Gestaltung: gugler* MarkenSinn, 3100 St. Pölten

Druck: gugler* DruckSinn, 3390 Melk/Donau

St. Pölten, Mai 2021